



Ortsclub im
ADAC
Nordbaden e.V.



Vereinsatzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 14. Oktober 1953 gegründete Club führt den Namen

Motorsportclub Oftersheim e.V. im ADAC

Er hat seinen Sitz in Oftersheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.

2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC – Mitglieder.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrtwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC – Gesamtclubs sowie des ADAC Nordbaden, beachtet die Richtlinien des ADAC – Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC – Organisation.
2. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC - Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammen – künfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
3. Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veran - staltungen des ADAC Nordbaden oder des ADAC – Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Ortsclub können nur Mitglieder des ADAC sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC – Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

3. Vor Ernennung eines Ehrenmitglieds muss der zuständige ADAC – Regionalclub gehört werden.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingereicht, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festlegen kann.
Der Mindestbeitrag muss **10 €** jährlich betragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft beim Ortsclub.
3. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a.) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b.) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c.) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC – Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC – Regionalclubs notwendig erscheint.
4. Die Streichung nach Abs. 3c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit

dem Regionalvorstand ausgesprochen werden.

5. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Clubs sind :
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclub. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch die/den 1. Vorsitzende/en oder der/dem stellvertretenden Vorsitz – ende/en einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich durch Rundschreiben mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Regionalvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten :
 - a.) Bericht des Vorstandes
 - b.) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c.) Feststellung der Stimmliste
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Wahlen
 - f.) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g.) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h.) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen, und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über :
 - a.) Satzungsänderungen
 - b.) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c.) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d.) Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclub können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Dem Regionalvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
7. Den Mitgliedern des ADAC – Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclub mit Stimm- und Rederecht teilzu nehmen, ebenso den Mitgliedern des Regionalvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden einzuberufen :

- a.) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclubs
- b.) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Clubmitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Zusammensetzung :
 - 1.) 1. Vorsitzende / er**
 - 2.) 2. Vorsitzende / er**
 - 3.) Schatzmeister / in**
 - 4.) Sportleiter / in**
 - 5.) Schriftführer / in**
 - 6.) 1. Beisitzer / in**
 - 7.) 2. Beisitzer / in**
 - 8.) 3. Beisitzer / in**
 - 9.) 4. Beisitzer / in**

2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den
 1. Vorsitzende/en allein oder durch die / den stellvertretende Vorsitzende/en gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den / die 1. und stellvertretenden Vorsitzende/en gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzende/en einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen das von der/dem 1. Vorsitzende/en zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitglieder – versammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstands wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der jeweiligen Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC oder Regional - clubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehalts – bezüge das Sitz -, Stimm – sowie aktives und passives Wahlrecht.
8. Der Schriftverkehr mit dem ADAC – Präsidium und der ADAC - Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Nordbaden geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt / gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten und haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Kasse und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung und Einheitlichkeit im ADAC fest - gelegte Mustersatzung stellt ein Mindestfordernis der Ortsclubsatzung dar.
2. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge ge - stellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederver - sammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abge - gebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalvorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ein - berufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclub oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen “ ADAC – Sicherheitskreis GmbH “ oder eine andere gemeinnützige Gliederung des ADAC München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Oftersheim.

Oftersheim, 22. Februar 2008

1. Vorsitzender
Ralf Kumpf

2. Vorsitzender
Mario Helfrich



Ortsclub im
ADAC Nordbaden e.V.

